

Wasserreglement der Gemeinde Thürnen

vom 24. Juni 1983

Inhaltsübersicht

٦,	A 11.	aam	ninac
a)	<i>,</i> All	genn	eines

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Grundlagen

b) Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

- § 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP
- § 4 Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen
- § 5 Öffentliche Anlagen auf Privatgrund
- § 6 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen
- § 7 Haftung der Gemeinde
- § 8 Anschlusspflicht, Grundsatz

c) Wasseranschluss für private Grundstücke

- § 9 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer
- § 10 Bewilligung, Grundsatz
- § 11 Bewilligung, Gebühr
- § 12 Kontrollen
- § 13 Ausführungspläne
- § 14 Technische Bedingungen
- § 15 Technische Vorschriften
- § 16 Art und Standort der Wassermesser
- § 17 Hausinstallationen
- § 18 Haftung des Grundeigentümers
- § 19 Kosten

d) Wasserabgabe

- § 20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
- § 21 Einschränkung der Wasserabgabe
- § 22 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser
- § 23 Unberechtigter Wasserbezug
- § 24 Stilllegung

e) Löschwesen

§ 25 Hydrantenanlage

f) Finanzierung

- § 26 Wasserkasse
- § 27 Vorschussleistungen

- § 28 Einmalige Beiträge
- § 29 Angeschlossene Liegenschaften
- § 30 Erweiterungen, bauliche Veränderungen
- § 31 Beitragspflicht
- § 32 Erlass und Ermässigung von Beiträgen
- § 33 Zahlungsmodus Beiträge
- § 34 Bauwasser, einmalige Gebühr
- § 35 Jährliche Gebühren
- § 36 Ermässigung von Gebühren
- § 37 Gebührenpflicht
- § 38 Zahlungsmodus Gebühren
- § 39 Sonderbeiträge und Gebühren
- § 40 Grundpfandrecht
- § 41 Tarifordnung

g) Schlussbestimmungen

- § 42 Amtliche Siegel
- § 43 Streitigkeiten
- § 44 Beschwerde
- § 45 Strafbestimmungen
- § 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 beschliesst:

a) Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

§ 2 Grundlagen

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind die im Anhang aufgeführten technischen Vorschriften wegleitend (Anhang Nr. 2).

b) Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

¹ Das Verhältnis zum Wasserwerk "Wühre" wird durch separaten Vertrag geregelt.

² Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Wasserversorgungsprojektes (nachfolgend kurz GWP) erstellt.

² Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger dargestellt.

³ Das GWP bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion gemäss § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967.

§ 4 Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen

- ¹ Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Für die Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Baudirektion erforderlich.
- ² Bauprojekte, für die von der Gemeindeversammlung der Kredit beschlossen wurde, werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
- ³ Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
- ⁴ Wird Privatareal beansprucht, so kann durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.
- ⁵ Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.
- ⁶ Über Entschädigungsforderungen, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet das Enteignungsgericht.

§ 5 Öffentliche Anlagen auf Privatgrund

- ¹ Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen muss dem Eigentümer der Liegenschaft im voraus angezeigt werden. Seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.
- ² Die Grundeigentümer haben den von den zuständigen Behörden Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

§ 6 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes, einwandfreies funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.

§ 7 Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftgrundsätzen.

§ 8 Anschlusspflicht, Grundsatz

- ¹ Wo eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen.
- ² Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für eine Baubewilligung. Sofern die Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.

c) Wasseranschluss für private Grundstücke

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

- ¹ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wassermesser nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragte erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.
- ² Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.
- ³ Die Hausanschlussleitung, der Absperrschieber vor dem Wassermesser und der Wassermesser stehen im Eigentum der Gemeinde. Nach dem Wassermesser beginnt die Hausleitung.
- ⁴ Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort zu melden.

§ 10 Bewilligung, Grundsatz

- ¹ Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.
- ² Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühloder Klimaanlagen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.
- ³ Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entsprechen.

§ 11 Bewilligung, Gebühr

- ¹ Gesuche für die Erstellung oder die Abänderung eines Anschlusses sind dem Gemeinderat einzureichen.
- ² Die Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb wird durch den Gemeinderat erteilt.
- ³ Für diese Bewilligung erhebt der Gemeinderat eine Gebühr. Der Gebührentarif ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.
- ⁴ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.
- ⁵ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.
- ⁶ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Gemeinde.

§ 12 Kontrollen

Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten auf ihre Betriebsbereitschaft zu überprüfen

- ² Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, Hausinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.
- ³ Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 13 Ausführungspläne

- ¹ Nach erfolgter Verlegung wird die Hausanschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster eingetragen.
- ² Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

§ 14 Technische Bedingungen

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden (Ringleitung).
- ² Jede Hausanschlussleitung umfasst:

Anlageteile der Gemeinde:

- Zuleitung bis zum Wassermesser inkl. Abzweigformstück an der Hauptleitung.
- Absperrvorrichtungen vor dem Wassermesser.
- Wassermesser

Anlageteile der Privaten:

- Rückflussverhinderer (Rückschlagventil) unmittelbar nach dem Wassermesser
- Absperrvorrichtung nach dem Wassermesser.
- ³ Vor dem Wassermesser dürfen keine Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden, ausgenommen Brandschutzeinrichtungen.

§ 15 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitungen sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien wegleitend (Anhang Nr. 2).

§ 16 Art und Standort der Wassermesser

- ¹ Art, Grösse und Standort des Wassermessers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes zu montieren und muss stets leicht zugänglich sein.
- ² Die Montage des Wassermessers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen und Aufschreiben seines Standes müssen ohne Behinderung erfolgen können.
- ³ Die Wassermesser werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.
- ⁴ Der Grundeigentümer kann eine Nachprüfung des Wassermessers verlangen. Ergibt die Prüfung eine innerhalb der Toleranz von +/- 5% liegende Messung, so hat er die Kosten für den Aus- und Einbau sowie die Kontrolle zu tragen.

§ 17 Hausinstallationen

- ¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien wegleitend (Anhang 2).
- ² Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt geprüft und zugelassen sind. Die Einbaubewilligung erteilt das kantonale Laboratorium.
- ³ Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

§ 18 Haftung des Grundeigentümers

Der Eigentümer der Hausinstallationen haftet für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung der Hausinstallationsanlagen nach dem Wassermesser entstehen. Er ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

§ 19 Kosten

- ¹ Die Kosten für die Anschlussleitungen und die Hausinstallationen, exkl. Wassermesser, sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- ² Reparaturen an den Hausanschlussleitungen ab Abzweigstück T bis und mit Wassermesser gehen zulasten der Grundeigentümer. Die Gemeinde stellt dem Grundeigentümer für die Instandstellungsarbeiten Rechnung zuhanden der entschädigungspflichtigen Versicherungsgesellschaft.

d) Wasserabgabe

§ 20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- ¹ Die Trinkwasserversorgung für Mensch und Tier und die Bereitstellung der Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungsarten vor.
- ² Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Trinkwasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.
- ³ Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie sorgt für eine dauernd der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- ⁴ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüger.
- ⁵ Ohne Bewilligung des Gemeinderates darf von einer an das Verteilnetz der Gemeinde angeschlossenen Liegenschaft kein Wasser an weitere Liegenschafen abgegeben werden.
- ⁶ Die Wasserversorgung ist zur Abgabe von Wasser nur innerhalb des Baugebietes verpflichtet. Sie ermöglicht jedoch gegen volle Kostendeckung die Versorgung ausserhalb des Baugebietes liegender landwirtschaftlicher Betriebe und Gärtnereien.
- Die Hydranten dienen vor allem der Brandbekämpfung. Das Bedienen der Hydranten ist ausschliesslich den Organen der Wasserversorgung und der Feuerwehr sowie den ausdrücklich dazu Berechtigten erlaubt.

Eine widerrechtlich bezogene Wassermenge wird vom Gemeinderat geschätzt und zum ordentlichen Tarif, im Minimum jedoch mit Fr. 50.-, verrechnet.

Eventuelle Reparaturen an Hydranten gehen zulasten des Wasserbezügers. Eine Verzeigung gemäss § dieses Reglementes bleibt vorbehalten.

§ 21 Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
- im Falle einer höheren Gewalt,
- bei Wasserknappheit,
- bei Betriebsstörungen,
- bei Arbeiten am Leitungsnetz
- ² Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.
- ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern bekanntgegeben.

§ 22 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der Bezug ab Hydranten ist bewilligungspflichtig.

§ 23 Unberechtigter Wasserbezug

- ¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die reglementarische Gebühr zu entrichten.
- ² Verzeigung gemäss § 46 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 bleibt vorbehalten.

§ 24 Stilllegung

- ¹ Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen, gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung, abtrennen.
- ² Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

e) Löschwesen

§ 25 Hydrantenanlage

- ¹ Die Gemeinde hat für die Einrichtung der erforderlichen Anzahl Hydranten zu sorgen.
- ² Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- ³ Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.
- ⁴ Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

f) Finanzierung

§ 26 Wasserkasse

- ¹ Über das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserkasse muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.
- ² Es stehen folgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
- Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.
- Anschlussbewilligungsgebühren
- Anschlussbeiträge
- Jährliche Wasserbezugsgebühren
- Bauwassergebühren
- Sonderbeiträge- und Gebühren.

§ 27 Vorschussleistungen

- Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GWP verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschiessen.
- ² Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.
- ³ Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde benützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.
- ⁴ Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

§ 28 Einmalige Beiträge

- ¹ Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer ein einmaliger Beitrag zu leisten.
- ² Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund:
- a) Der Grundstückfläche inkl. Korporationsanteile.
- b) Des Gebäudevolumens (Kubus) gemäss Einschätzungsprotokoll(en) der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (nachfolgend kurz BGV).
- c) Des BGV-Brandversicherungswertes der Gebäulichkeiten (Zeitwert).
- ³ Die Beitragsgemäss Abs. 2 lit. b) und c) sind für sämtliche auf einer Parzelle stehenden ober- und unterirdischen Bauten zu entrichten, und zwar unabhängig davon, ob diese angeschlossen sind oder nicht.

§ 29 Angeschlossene Liegenschaften

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag mehr erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

§ 30 Erweiterungen, bauliche Veränderungen

- Werden auf einer Parzelle durch Um- oder Erweiterungsbauten Veränderungen vorgenommen, so werden diese gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes beitragspflichtig.
- ² Erhöhte BGV-Brandversicherungswerte aufgrund von Revisionsschätzungen und Investitionen für bauliche Energiesparmassnahmen begründen keine Beitragspflicht gemäss § 30 Abs. 1.
- Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen, so werden die Anschlussbeiträge für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Früher bezahlte Beiträge werden angerechnet.

§ 31 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt ein:

- a) Für unüberbaute Grundstücke an Strassen, die noch mit Trinkwasser zu versorgen sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde. In diesen Fällen ist den Grundeigentümern durch den Gemeinderat das Datum des Eintrittes der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen.
- b) Für Neubauten jeder Art mit dem Datum der Endschätzung durch die BGV
- c) Für bauliche Veränderungen (Um-, Aus- oder Anbau) mit der Nachschätzung der BGV.

§ 32 Erlass und Ermässigung von Beiträgen

- ¹ Öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Thürnen sind von der Beitragspflicht befreit.
- ² Der Gemeinderat entscheidet von Fall zu Fall und auf Gesuch hin über den Erlass oder die Ermässigung der Beiträge für Bauten des Kantons Baselland, der staatlich anerkannten Kirchgemeinden und von gemeinnützigen Institutionen.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Regelung der Beitragspflicht (Grundstückfläche gemäss § 28, Abs. 2, lit. a) bei Grundstücken ausserhalb des Baugebietes (z.B. Bauernhöfe, Gärtnereien, Sport- und Freizeitanlagen).

§ 33 Zahlungsmodus, Beiträge

- ¹ Die Zahlungsfrist für die einmaligen Beiträge beträgt ab Fakturadatum 30 Tage mit 2% Skonto oder 60 Tage netto.
- ² Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht innert dieser Frist nicht nachkommen, werden ab Fälligkeitstermin mit einem Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für 1. Hypotheken der BKB belastet.
- ³ In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung zu verlangen.
- ⁴ Soweit nicht für den Eigenbedarf gebaut wird, kann der Gemeinderat vor Erteilung der Baubewilligung die Sicherstellung der Beiträge durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut verlangen.

§ 34 Bauwasser, einmalige Gebühr

Für die Abgabe von Bauwasser wird eine einmalige Bezugsgebühr gemäss Tarifordnung erhoben.

§ 36 Ermässigung von Gebühren

Der Gemeinderat entscheidet – von Fall zu Fall und auf Gesuch hin – über eine Ermässigung der Gebühren.

§ 37 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

§ 38 Zahlungsmodus, Gebühren

- ¹ Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
- ² Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden ab Fälligkeitstermin mit einem Verzugszins, der jährlich an der Budget Gemeindeversammlung beschlossen wird, belastet.

§ 39 Sonderbeiträge und Gebühren

Die Gemeinde kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere, einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen. Einzelheiten werden in der Tarifordnung geregelt.

§ 40 Grundpfandrecht

Für die einmaligen Beiträge und jährlichen Gebühren besteht gemäss § 100 des basellandschaftlichen Einführungsgesetzes zum ZGB zugunsten der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen andern Pfandrechten im Range vorgeht.

§ 41 Tarifordnung

- ¹ Die Einwohnergemeinde-Versammlung beschliesst eine Tarifordnung (Anhang Nr. 1), in welcher die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge und Gebühren sowie der jährlichen Gebühren und der Bauwassergebühr festgelegt sind.
- ² Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit der Genehmigung des Reglementes durch die Einwohnergemeinde-Versammlung.
- ³ Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

g) Schlussbestimmungen

§ 42 Amtliche Siegel

Die von der Wasserversorgung zur Sicherung von Leitungen, Schiebern, Wassermessern, Hahnen und anderen Einrichtungen angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel. Wer diese bricht, entfernt oder unwirksam macht, kann nach Art. 290 des Schweiz. Strafgesetzbuches bestraft werden.

§ 43 Streitigkeiten

- ¹ Über alle Streitigkeiten, die aus der Beitragspflicht zwischen der Gemeinde und dem Pflichtigen entstehen, entscheidet, sofern keine gütliche Einigung möglich ist gemäss §§ 90 96 des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950 das Enteignungsgericht.
- ² Die Beitragshöhe ist im Rahmen einer Beitragsverfügung dem Pflichtigen zur Kenntnis zu bringen. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Beitragsverfügung hinzuweisen.

§ 44 Beschwerde

Gegen alle Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Beitragsverfügung hinzuweisen.

§ 45 Strafbestimmungen

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere, wer als Unternehmer oder Hankwerker Einrichtungen eigenmächtig abändert oder ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung von Einrichtungen übernimmt, wird vom Gemeinderat auf erfolgte Verzeigung hin mit einer Busse bis zum Höchstansatz gemäss § 46 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- ² Gegen die vom Gemeinderat verfügte Busse kann der Betroffene innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Urteils an gerechnet, beim Bezirksgericht Sissach (Polizeigericht) Einsprache erheben (§ 82 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970). Er ist auf dieses Rechtsmittel ausdrücklich aufmerksam zu machen.
- ³ Der Gemeinderat hat überdies in den Verzeigten zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz für allfällig entstandenen Schaden anzuhalten. Nötigenfalls kann auf Kosten des Fehlbaren vom Gemeinderat die Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

- ¹ Das Wasserreglement vom 11. Juni 1968 mit allen seitherigen Abänderungen wird aufgehoben.
- ² Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Baudirektion des Kantons Baselland. Es wird durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Thürnen, den

Liestal, den

NAMENS DES GEMEINDERATES

R. Schneeberger Präsident

K. Schafroth Verwalter

Das vorliegende Reglement wurde von der Baudirektion BL am genehmigt. **BAUDIREKTION BASELLAND**

Die Inkraftsetzung dieses Reglementes erfolgt am auf den auf den

NAMENS DES GEMEINDERATES

R. Schneeberger Präsident

K. Schafroth Verwalter

Tarifordnung Anhang Nr. 1

Gemäss § 41 des Wasserreglementes vom 24.06.03 erlässt die Einwohnergemeinde-Versammlung Thürnen folgende Tarifordnung:

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

- 1.1 <u>Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung</u> aufgrund des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981.
- 1.2 Anschlussbewilligung (gemäss § 11 des Wasserreglementes).

 Für die Behandlung der Wasserbegehren und die Erteilung der Anschlussbewilligung wird eine Gebühr erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach der kantonalen Gebührenordnung für Baubewilligungen.

 Wasseranschlussbewilligungsgebühr = 30 % der Baubewilligungsgebühr.
- 1.3 Anschlussbeitrag (gemäss § 28 des Wasserreglementes).
 Der Anschlussbeitrag (Basis 1939 = 100%, plus jeweiliger BGV-Teuerungszuschlag) beträgt aufgrund:
- 1.3.1 für Baugebiete, die nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes mit Trinkwasserversorgungsanlagen zu erschliessen sind:

		Alle Zonen exkl. Gewerbezone	Gewerbezone
a)	der Grundstückfläche inkl. Korporationsanteile	Fr. 6 m ²	Fr. 6 m ²
b)	des Gebäudevolumens (Kubus) gemäss Einschätzungsprotokoll(en) der BGV	Fr70 / m ³	Fr35 / m ³
c)	des BGV-Brandversicherungswertes der	1.3%	1.3%

- 1.3.2 für Baugebiete, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes bereits mit Trinkwasserversorgungsanlagen erschlossen sind:
- a) für Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten einheitlich 2% des Brandversicherungswertes (Mehrwertes) der Gebäulichkeiten gemäss Protokoll der BGV (Zeitwert).
- 2. Jährliche Gebühren gemäss § 35 des Wasserreglementes:

bestehend aus:

- 2.1 Wassermessermiete
- 2.2 Grundgebühr pro Wohnung

Gebäulichkeiten (Zeitwert)

2.3 Bezogene Wassermenge

Diese werden alljährlich anlässlich der Budgetgemeinde-Versammlung festgelegt.

- 3. Bauwasser gemäss § 34 des Wasserreglementes:
- 3.1 Fr. 100.- pro Einfamilienhaus pauschal
- 3.2 Fr. 70.- pro Wohnung für Mehrfamilienhäuser pauschal.

Technische Wegleitungen, Richtlinien, Leitsätze, die für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten wegleitend sind:

	Bereiche	Gültige Regelung SVGW = Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern
1	Projektierung, Bau, Betrieb von öffentlichen Anlagen	
	Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quellfassungen	SVGW / Ausgabe 1968
	Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserreservoiren	SVGW / Ausgabe 1975
	Richtlinien für den Bau von Trinkwas- ser-Leitungen	SVGW / Ausgabe 1975
	Planung und Ausführung von Wasserverteilnetz und Hydrantenanlagen	SVGW / Ausgabe 1978
2	Private Anlagen	
	-Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen	SVGW / Ausgabe 1976
3	<u>Überwachung</u> -Richtlinien für die Überwachung und den Unterhalt von Wasserversor-	
	gungsanlagen	SVGW / Ausgabe 1971

Stand 31. Januar 1981